



### KUNDMACHUNGEN

#### Regionalverband Tennengau Kundmachung

Gemäß § 9 Abs 4 Salzburger Gemeindeverbände-gesetz wird kundgemacht, dass Herr Bgm. Friedrich Strub-reiter, Gemeinde Scheffau, als Verbandsobmann, Herr Bgm. Dr. Thomas Freylinger, Marktgemeinde Kuchl, als 1. Obmann-Stellvertreter und Herr Bgm. Alexander Stangassinger, Stadtgemeinde Hallein, als 2. Verbands-obmann-Stellvertreter bestellt wurden.

Hallein, am 11.06.2019  
Bgm. Friedrich Strubreiter

#### Abfall-Umweltberatung Flachgau Ost Kundmachung

Gem. § 9 (4) Salzburger Gemeindeverbände-gesetz wird kundgemacht, dass Herr Bgm. Thomas Ließ, Hof b. Sbg., zum Verbandsobmann und Herr Bgm. Rupert Reischl, Koppl, zum Verbandsobmann-Stellvertreter bestellt wurden.

Hof b. Sbg., 20.05.2019  
Der Verbandsobmann  
Bgm. Thomas Ließ

#### Amt der Salzburger Landesregierung Abteilung 6

Zahl: 20610-ZT/2/163-2019

#### Kundmachung

Gemäß § 17, Absatz 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr.156/1994, wird bekannt gegeben, dass

die Herrn Dipl.-Ing. Manfred Otte mit Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 08.04.1988 mit Zahl 327.230/2-IX/1/88 verliehene Befugnis eines Architekten durch Verzicht mit Wirksamkeit vom 03.05.2019 erloschen ist.

Salzburg, am 22.05.2019  
Für den Landeshauptmann  
Arch. Dipl.-Ing. Maximilian Schöppl  
Landesbaudirektor-Stellvertreter

#### Gemeindeverband öffentlicher Personennahverkehr Flachgautakt

#### Kundmachung

Gemäß § 9 Abs (4) Salzburger Gemeindeverbände-gesetz wird kundgemacht, dass Herr Bgm. Paul Weißenbacher, Hintersee, als Verbandsobmann-Stellvertreter bestellt wurde.

Fuschl, am 05.06.2019  
Für den Gemeindeverband  
Öffentlicher Personennahverkehr Flachgautakt I 2016  
Der Bürgermeister  
Franz J. Vogl



### Kundmachung

Die AustroCel Hallein GmbH betreibt in Hallein, Salzachtalstraße 88 ein Werk zur Zellstoffproduktion, und handelt es sich bei dieser Betriebsanlage um eine IPPC-Anlage gemäß Anlage 3 (Anlage zur Herstellung von Zellstoff aus Holz und anderen Faserstoffen u.a.) zur Gewerbeordnung 1994, und handelt es sich auch um einen SEVESO Betrieb der „unteren Klasse“ gemäß § 84b Z. 2 GewO 1994.

Nunmehr hat die AustroCel Hallein GmbH unter Vorlage von Projektunterlagen **um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung (incl. wasserrechtlichen Bewilligung) und der baubehördliche Bewilligung** für die Änderung des Zellstoffwerkes **durch die Errichtung einer Produktionsanlage, und zwar einer Bio-Ethanolanlage zur Herstellung von Kraftstoff „Bio-Ethanol“ aus anfallenden Holzzuckern, die bei der Herstellung von Chemiezellstoff im Kochprozess im Werk anfällt (Umwandlung des in der anfallenden Braunlauge enthaltenen Zuckeranteiles in Alkohol) mit einer max. Produktionskapazität von 35.0000 t/ pro Jahr sowie eine Betriebszeit für die Produktion, die Be- und Entladung der Fertigprodukte sowie Roh- und Hilfsstoffe inklusive der Transport- und Manipulationsarbeiten und der Bahnverladung von 00.00 bis 24.00 Uhr** angesucht.

#### Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- die Errichtung eines Betriebsgebäudes für die Bio-Ethanolanlage mit Außenabmessungen von ca. 90,40 x 31,40 m und einer Höhe von 24,30 m zur Unterbringung der Schalt- und Steuerungsanlagen, der Bedienmöglichkeiten und eines Beprobungslabors (OKZ 811), der Destillation/Absolutierung (Höhe ca. 36 m), der Fermentation bestehend aus Fermentationsbehältern zu je 1500 m<sup>3</sup>, die der Bio-Ethanol-Erzeugung dienen, und wird das dabei entstehende Abgas in einem geschlossenen System gesammelt, über einen Abgaswäscher geführt und anschließend in das werksweite Schwachgassystem überführt und im Laugenkessel verbrannt, sowie die Hefeabtrennung und- rezyklierung mit Ausrüstung zur Heferückgewinnung, Medienbereitstellung für Reinigungszwecke und Substratkonditionierung (jeweils OKZ 815, 812 und 813);
- die Errichtung eines Tanklagers, bestehend aus einem oberirdischen Tank mit 2000 m<sup>3</sup> Nutzinhalt, Auffangwannen sowie Steuer- und Schaltanlagenraum mit Abmessungen von ca. 18,0 x 17,0 m und einer Höhe von 19,20 m einschließlich von vier erdverlegten Tanks mit einem Nutzinhalt von 120 m<sup>3</sup> bzw. mit 50 m<sup>3</sup> (OKZ 817);
- die Errichtung einer überdachten Abfüllstation bzw.-anlage samt Errichtung von zwei Verschiebgleisen und einer Weiche bei der Anschlussbahn (OKZ 819);

- die Errichtung eines Objektes (9,8 x 5,60 m mit einer Höhe von ca. 4,25 m) für die Löschwasserverteilung;
- die Errichtung einer Aufzugsanlage im Betriebsgebäude;
- den Einbau eines Abluftwäschers für die Bio-Ethanol-Produktion sowie den Einbau einer Lüftungsanlage und Kälteanlage im Betriebsobjekt;
- die Errichtung von elektrotechnischen Anlagen (z.B. Trafoanlagen usw.);
- die Errichtung einer provisorischen Baustraße mit einer Länge von ca. 200 m innerhalb des Immissionschutzstreifens (Verlegung der bestehenden Werkstraße im nordwestlichen Teil des Werksgeländes, die parallel zum Triebenbach verläuft) sowie
- die Einleitung der bei der Produktion von Bio-Ethanol anfallenden Kühl- und Prozesswässer in die Salzach

Weiter beinhaltet das Ansuchen den Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach der Arbeitsstättenverordnung für eine Fluchtweglänge von bis zu 61 m im Bereich der Formationsanlage.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 356a und § 356 der Gewerbeordnung 1994 und § 16 Abs 6 ROG 2009 und § 8 Abs 2 des Salzburger Baupolizeigesetzes 1997 idGF iVm den §§ 40 bis 42 AVG 1991 idGF kundgemacht und die kommissionelle Augenscheinsverhandlung wie folgt anberaumt:

#### **Ort:**

**Sportheim der AustroCel Hallein GmbH in Hallein, Henriksenplatz 1/abzweigend von der Partington-Straße**

#### **Zeit:**

**Dienstag dem 30.07. bis Donnerstag dem 01.08.2019, jeweils mit Beginn um 08.30 Uhr**

#### Zum gewerbebehördlichen Verfahren:

Das Projekt liegt bis zum Tage der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Hallein, Gruppe Gewerbe und Baurecht, Schwarzstraße 14, 3. Stock, Zimmer 3012, sowie bei der Stadtgemeinde Hallein, während der Amtsstunden **während einer Frist von sechs Wochen, gerechnet ab Kundmachung dieses Vorhabens**, zur Einsicht auf. Jedermann kann innerhalb dieses sechswöchigen Zeitraumes zum Antrag eine **schriftliche Stellungnahme** abgeben, die bei der Bezirkshauptmannschaft Hallein einzubringen ist, bzw. kann auch eine Stellungnahme bei der Verhandlung abgegeben werden.

Ebenso werden allfällige weitere entscheidungsrelevante Informationen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung noch nicht vorgelegen sind, in der Folge während des Genehmigungsverfahrens bei der Behörde während der Amtsstunden zur Einsichtnahme aufliegen, und können in diese ebenfalls innerhalb der sechswöchigen Frist Einsicht genommen werden.

Hingewiesen wird auch darauf, dass die Entscheidung in diesem Genehmigungsverfahren mit Bescheid erfolgt.

Wurde ein Antrag durch Edikt kundgemacht, so hat

dies zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen innerhalb der sechswöchigen Frist erheben. **Ebenso besteht die Möglichkeit anlässlich der Verhandlung eine Stellungnahme abzugeben.**

Macht jedoch eine Person glaubhaft, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, die sich auf § 74 Abs 2 Z 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 stützen, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann diese binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

#### Zum baubehördlichen Verfahren:

**Jenen Personen die sich innerhalb der Auflagefrist schriftlich zum Vorhaben geäußert haben, kommt Parteistellung im durchzuführenden Baubewilligungsverfahren zu.**

Abgesehen davon richtet sich die Parteistellung auch nach den Bestimmungen des § 7 des Salzburger Baupolizeigesetzes idgF und sind Parteien im Bewilligungsverfahren der Bewilligungswerber und außerdem bei den im § 2 Abs 1 Z 1 BauPolG angeführten baulichen Maßnahmen (Errichtung von oberirdischen und unterirdischen Bauten einschließlich der Zu- und Aufbauten) die Eigentümer jener Grundstücke, die von den Fronten des Baues nicht weiter entfernt sind, als die nach § 25 Abs 3 des Bebauungsgrundlagengesetzes maßgebenden Höhen der Fronten betragen. Bei oberirdischen Bauten mit einem umbauten Raum von über 300 m<sup>3</sup> haben jedenfalls auch alle Eigentümer von Grundstücken, die von den Fronten des Baues weniger als 15 m entfernt sind, Parteistellung. Bei unterirdischen Bauten oder solchen Teilen von Bauten haben die Eigentümer jener Grundstücke Parteistellung, die von Außenwänden weniger als 2 m entfernt sind.

Weiters haben gem § 7 Abs 1 Z 2 BauPolG die Eigentümer der Hauptversorgungseinrichtungen, die oder deren Sicherheitsabstand durch die geplante bauliche Maßnahme unmittelbar erfasst wird, Parteistellung im Baubewilligungsverfahren.

Die rechtzeitige Verständigung bzw die Kundmachung von der Anberaumung der Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde oder durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung gem § 42 Abs 1 AVG 1991 **hat gem § 42 Abs 1 leg cit zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt.**

Macht eine Person glaubhaft, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhin-

dert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann diese binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Ansuchen das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Die Beteiligten können selbst erscheinen oder sich durch bevollmächtigte eigenberechtigte natürliche Personen, juristische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaften vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche, auf Namen oder Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Gegen die Anberaumung der Augenscheinsverhandlung ist gem § 63 Abs 2 AVG 1991 eine abgesonderte Beschwerde unzulässig.

Hallein, am 05.06.2019  
Für den Bezirkshauptmann  
Dr. Ulrike Dengg

#### **VERLAUTBARUNGEN**

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 6

Verlautbarung

Die Schiffsführerprüfungen - 10 m bzw. 20 m - Seen und Flüsse sind im Jahr 2019 im Gemeindeamt St. Gilgen (Mozartplatz 1, 5340 St. Gilgen) mit Prüfungsbeginn um 08:30 Uhr vorgesehen:

21.06.2019, 05.07.2019, 19.07.2019, 09.08.2019, 30.08.2019, 13.09.2019

Info unter [technik@salzburg.gv.at](mailto:technik@salzburg.gv.at) und Telefon: +43 662 8042-4432 (Ing. Peter Mazzucco) oder DW 4164 (Ing. Josef Hüttler).

Salzburg, am 11.06.2019

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 6

Zahl: 20610-C95/1/805-2019

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB idgF wird

verlautbart, dass die Prüfungen über die Grundqualifikation für Lenker

- gemäß § 19 a Güterbeförderungsgesetz idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Gütern

am 17.09.2019 / 18.09.2019 / 19.09.2019 beim Amt der Salzburger Landesregierung stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 06.08.2019 beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat Verkehrsunternehmen, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 16.05.2019  
Für den Landeshauptmann  
OAR Sylvia Holzer

Amt der Salzburger Landesregierung  
Abteilung 6

Zahl: 20610-D95/1/513-2019

Verlautbarung

Gemäß § 3 der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer - GWB idgF wird verlautbart, dass die Prüfung über die Grundqualifikation für Lenker

1. gemäß § 44b Abs. 1 Kraftfahrliniengesetz idgF für Lenker von Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs und
2. gemäß § 14a Abs. 1 Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 idgF für Lenker von Kraftfahrzeugen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Omnibussen

am 17.09.2019 / 18.09.2019 / 19.09.2019 beim Amt der Salzburger Landesregierung stattfinden.

Anmeldungen zur Prüfung sind bis spätestens 06.08.2019 beim Amt der Salzburger Landesregierung, Abteilung 6, Referat Verkehrsunternehmen, Michael-Pacher-Straße 36, 5020 Salzburg, einzubringen.

Salzburg, am 16.05.2019  
Für den Landeshauptmann  
OAR Sylvia Holzer

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bildungsdirektion Salzburg

Zahl: B401350-A/3085/481-2019

## Stellenausschreibung

Gemäß § 26 Abs 2 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes - LDG 1984, BGBl Nr. 302/1984, und §§ 14 Abs 1 und 2, 26 Abs 3 des Landesvertragslehrpersonengesetzes 1966, BGBl Nr. 172/1966 in der jeweils geltenden Fassung, werden an den allgemeinbildenden Pflichtschulen des Landes Salzburg folgende Stellen ausgeschrieben:

### SCHULLEITUNGSSTELLEN

#### Bezirk Salzburg Stadt

NMS Taxham  
VS Aigen

#### Bezirk Tennengau

NMS Golling  
NMS Kuchl  
VS Abtenau  
VS Adnet

#### Bezirk Flachgau

VS Henndorf  
VS Seekirchen  
VS Wals  
NMS Oberndorf

#### Bezirk Pinzgau

NMS Rauris

Gemäß § 26b Abs 1 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 erfolgen Ernennung auf Planstellen für leitende Funktionen zunächst auf einen Zeitraum von fünf Jahren. Voraussetzung für eine Bewerbung ist ein Lehramtszeugnis für die ausgeschriebene Schulart und eine mindestens fünfjährige erfolgreiche Lehrpraxis an einer Schule oder mehreren Schulen deren Schulart im Schulorganisationsgesetz geregelt ist oder einer vergleichbaren Schule in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der Türkischen Republik oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft aufweisen.

Die Bewerber/innen haben in der Bewerbung die persönliche, fachliche und pädagogische Eignung, die Führungs- und Managementkompetenzen sowie die Leitungs- und Entwicklungsvorstellungen für die angestrebte Funktion unter Einbeziehung von Gender- und Diversity-Aspekten darzustellen.

Als Grundlage für eine Bewerbung ist das entsprechend dafür vorgesehene Formular „Bewerbung um eine Leiterstelle“ zu verwenden, welches der Homepage des Referates Präz /3e Personalmanagement zu entnehmen ist.

Dieses Formular finden Sie unter:

[http://www.bildung-sbg.gv.at/uploads/tx\\_drblob/storage/bd\\_w8702\\_bewerbung\\_um\\_eine\\_leiterstelle\\_aps.pdf](http://www.bildung-sbg.gv.at/uploads/tx_drblob/storage/bd_w8702_bewerbung_um_eine_leiterstelle_aps.pdf)

Leistungsfeststellungen, die mit Übernorm beurteilt wurden, sind gemeinsam mit den Bewerbungsansuchen

zu übermitteln. Dasselbe gilt für Bewährungsberichte, die auf „sehr bewährt“ lauten.

Die vollständig ausgefüllten Ansuchen sind bis spätestens **Dienstag, 25.06.2019** der Bildungsdirektion, Abteilung 3, Referat Präs/3e Personalmanagement vorzulegen. Es können nur Ansuchen berücksichtigt werden, die spätestens am letzten Tag der Bewerbungsfrist den Eingangsstempel des Amtes der Salzburger Landesregierung, der Stammschule, der zuständigen Außenstelle bzw. des Schulamtes der Stadt Salzburg oder den Postaufgabestempel aufweisen. Bei Landesvertragslehrer/innen erfolgt eine Übertragung der Leitungsfunktion im Rahmen des vertraglichen Dienstverhältnisses. Eine Ernennung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis gemäß § 3 Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984 ist damit nicht verbunden.

Salzburg, 29.05.2019  
Für den Bildungsdirektor  
Mag. Gabriele Sommer-Eiwegger

---



## ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2019

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	2019	
13	Freitag, 14. Juni 2019	Dienstag, 25. Juni 2019
14	Freitag, 28. Juni 2019	Dienstag, 9. Juli 2019
15	Freitag, 12. Juli 2019	Dienstag 23. Juli 2019
16	Freitag, 26. Juli 2019	Dienstag, 6. August 2019
17	Freitag, 9. August 2019	Dienstag, 20. August 2019
18	Freitag, 23. August 2019	Dienstag, 3. September 2019
19	Freitag, 6. September 2019	Dienstag, 17. September 2019
20	Freitag, 20. September 2019	Dienstag, 1. Oktober 2019
21	Freitag, 4. Oktober 2019	Dienstag, 15. Oktober 2019
22	Freitag, 18. Oktober 2019	Dienstag, 29. Oktober 2019
23	Donnerstag, 31. Oktober 2019	Dienstag, 12. November 2019
24	Freitag, 15. November 2019	Dienstag, 26. November 2019
25	Freitag, 29. November 2019	Dienstag, 10. Dezember 2019
	2020	
1	Freitag, 27. Dezember 2019	Dienstag, 7. Jänner 2020

### Impressum

*Medieninhaber:* Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch Leiter Chefredakteur Mag. Franz Wieser | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Corinna Schorn | *Alle:* Eberhard-Fugger-Straße 5, 5010 Salzburg, Telefon 0662 8042-2417 | *E-Mail:* [landesmedienzentrum@salzburg.gv.at](mailto:landesmedienzentrum@salzburg.gv.at) | *Gestaltung:* LMZ/Grafik

### Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

*Medieninhaber:* Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs